MARKTGEMEINDEAMT PÖLLAU
Hauptplatz 3
A-8225 Pöllau
Bezirk Hartberg-Fürstenfeld
Telefon: +43(0)3335 / 2038
Fax: +43(0)3335 / 2038-9400
gde@poellau.gv.at | www.poellau.at

GZ: 120 - 40 / 2022 Pöllau, am 25.04.2022
Bearbeiter: Ing. Ebner Philipp

Betrifft: Fassadengerüst in der Lamberggasse beim Objekt Pöllau, Baumkirchergasse 40
Grundstück Nr. 420/2, KG 64209 Pöllau, Öffentliches Gut „Lamberggasse“

V E R O R D N U N G

Aufgrund der Übertragungsverordnung gemäß § 43 Abs 2a Stmk GemO 1967 idF LGBl. 81/2010 vom Bürgermeister der Marktgemeinde Pöllau gemäß § 43 Abs. 1a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, i.d.g.F. anlässlich der Aufstellung des

Fassadengerüstes in der Lamberggasse beim Objekt Pöllau, Baumkirchergasse 40

wird für die Dauer der Bauarbeiten bei der „Lamberggasse“ Nachstehendes verfügt:

1. Die Absperrung des Gehsteigs hat derart zu erfolgen, dass es zu keinem unbefugten Betreten durch Passanten im Baustellenbereich kommt, sodass eine Selbst- oder Fremdgefährdung derselben verhindert wird.

2. Die Baustelle ist mit folgenden Verkehrszeichen abzusichern:

   a) Gefahrenzeichen „Baustelle“ gemäß § 50 Z 9 StVO (beidseitig)

   b) Im Bereich der Baustelle ist das Verkehrszeichen gem. § 52 Z13b StVO „Halten und Parken Verboten“ mit der Zusatztafel „Anfang“ und „Ende“ aufzustellen.

   c) Für die Umleitung des Fußgängerverkehrs auf den gegenüberliegenden Gehsteig ist das Gebotszeichen gem. § 52 Z17 StVO „Gehweg“ mit der dementsprechenden Zusatztafel links- bzw. rechts Pfeilpfeil erkenntlich zu machen.

3. Die Baustelle ist bei Dunkelheit mit ständig blinkenden Warnleuchten abzusichern.

4. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

5. Allfällige Schäden, die an der Fahrbahn oder dem Straßenzubehör durch diese Arbeiten zugefügt werden, sind der Straßenverwaltung zu ersetzen.

Die ordnungsgemäße Anbringung der verordneten Verkehrszeichen ist ab Montag dem 02. Mai 2022 an Ort und Stelle als Vorankündigung durch die Zusatztafel und als Absicherung während der Baumaßnahmen vorzunehmen.

Diese Verordnung wird gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch die in den Ziff. 1. in Klammer angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Bestimmungen der StVO (§§ 48 bis 54) und der Straßenverkehrszeichen-Verordnung kundgemacht und tritt mit deren Anbringung in Kraft.

Diese Verordnung gilt vom 02. Mai 2022 bis 30. Juni 2022.

Der Bürgermeister

	Unterzeichner	Bürgermeister Johann Schirnhofer
	Datum/Zeit-UTC	2022-04-26T16:46:31+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert.	

Johann Schirnhofer